

**Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Leinefelde-Worbis
(Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S.277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Leinefelde-Worbis bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nachstehend „Unterkünfte“ genannt.
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, nachstehend „Benutzer“ genannt.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.
- (3) Verlegung von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

**§ 3
Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Vor Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen.

- (3) Das Benutzerverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Leinefelde-Worbis eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.
- (5) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen, widerrufen oder versagen und gegebenenfalls zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen Zwecken als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstößen wird,
 - der Hausfrieden nachhaltig gestört wird oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird.

§ 4 Ausschluss von der Unterbringung

- (1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft kann Personen versagt werden, die als nichtunterbringungsfähig gelten.
- (2) Als nichtunterbringungsfähig gelten insbesondere Personen,
 - die durch ihr Verhalten sich selbst oder andere gefährden,
 - die mutwillig Schäden an der Unterkunft oder deren Einrichtung verursachen, oder
 - die aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung eine akute Gefahr für sich und andere darstellen.
- (3) Die Entscheidung über die Unterbringungsfähigkeit trifft das Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Würdigung des Einzelfalls.

§ 5 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
 - die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Leinefelde-Worbis vorgenommen werden.

- (4) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Leinefelde-Worbis auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (6) Die Beauftragten der Stadt Leinefelde-Worbis sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.
- (7) Die Haltung von Tieren ist in der Unterkunft nicht gestattet.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Leinefelde-Worbis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die ihm überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Leinefelde-Worbis auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Leinefelde- Worbis wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leinefelde-Worbis zu beseitigen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Leinefelde-Worbis erlassene Hausordnung und die Einzelanweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Leinefelde-Worbis ausnahmslos zu beachten.

§ 8 Benutzungskosten

Für die Benutzungskosten der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 15.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 141/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 19/2025 vom 17.07.2025 bekannt gemacht.

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) tritt zum 18.07.2025 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister

